

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 39/98 B

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufungsausschuß für Kassenarztzulassungen Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

- 1) AOK Rheinland - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
- 2) Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 1-5, 51429 Bergisch Gladbach,
- 3) Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
- 4) Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

5)

.....

Prozeßbevollmächtigte:

- 6) Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
- 7) Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,



8)

Prozeßbevollmächtigte:

9) Bundesknappschaft,
Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Februar 1999 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und Dr. C l e m e n s beschlossen:

Der Beschluß vom 30. Oktober 1998 wird im Kostenausspruch ergänzt und lautet wie folgt:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1998 wird verworfen.

Die Klägerin hat dem Beklagten und der Beigeladenen zu 5) deren Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Entsprechend dem Antrag der zu 5) beigeladenen Ärztin vom 7. Dezember 1998 ist der Beschluß vom 30. Oktober 1998 dahin zu ergänzen, daß auch ihre Kosten für das Beschwerdeverfahren von der Klägerin zu erstatten sind. Dabei kann offenbleiben, ob diese Vervollständigung des Kostenausspruchs eine Beschlußergänzung (vgl § 165 Satz 1, § 153 Abs 1 iVm § 140 SGG) oder eine Beschlußänderung auf Gegenvorstellung hin (vgl BVerfGE 63, 77, 78 f; 73, 322, 327) darstellt; denn jedenfalls ist einer dieser Fälle einschlägig.

In der Sache folgt die Ergänzung des Kostenausspruchs daraus, daß die Beigeladene zu 5) die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Erstattung ihrer außergerichtlichen Kosten erfüllt.

Nach der Rechtsprechung erhalten beigeladene natürliche Personen, die sich mit Ausführungen, die die Erörterung des Streitstoffs fördern könnten, am Verfahren beteiligt - insbesondere einen Antrag gestellt - und sich mit ihrem Rechtsstandpunkt durchgesetzt haben, - jedenfalls im Regelfall - die Erstattung ihrer Kosten zugesprochen (vgl zB Ergänzungsurteil des BFH, BFH/NV 1998, 620 f). Dies gilt auch für Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision. Eine andere Handhabung in diesen Verfahren als in Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren ist nicht veranlaßt (s zB BVerwG Buchholz 310 § 162 VwGO Nr 31). Gründe, derentwegen trotz eines Prozeßerfolges die Kostenerstattung zu versagen sein könnte (zu Versagungsgründen vgl zB die Revisions-Nichtzulassungs-Beschlüsse BVerwG Buchholz aaO Nr 28; BVerwG NJW 1995, 2867; vgl ferner BVerfGE 74, 78, 95 f), sind im Falle der Beigeladenen zu 5) nicht ersichtlich.

